

III.

Eine neue indische Rechtsquelle.

Von

J. Jolly, Würzburg.

Das dem sagenberühmten Brahmanen Cāṇakya, dem angeblichen Minister des Königs Candragupta (Sandrokottos) zugeschriebene Kauṭīliya Arthaśāstra, ein neuerdings entdecktes umfangreiches Lehrbuch der altindischen Politik, über dessen gesetzliche Bestimmungen ich schon anderwärts berichtet habe¹⁾, enthält auch eingehende und interessante Angaben über das altindische Gerichtswesen, aus denen im Nachstehenden ein Auszug folgen soll. Ich hoffe damit eine kleine Ergänzung zu geben zu der von dem hochverehrten Herrn Jubilar vor Jahren nach den Angaben der damals allein bekannten altindischen Rechtsbücher verfaßten Darstellung des altindischen Prozeßrechtes²⁾. Leider läßt sich, wie bei so vielen anderen Erzeugnissen der altindischen Literatur, so auch bei diesem wichtigen Werk eine genaue Bestimmung seiner Abfassungszeit nicht geben, doch mag es wohl bis in das fünfte oder vierte Jahrhundert n. Chr. zurückgehen, wenn es auch so wenig mit dem auch nur halbhistorischen Cāṇakya zu tun haben dürfte, als die „Weisheit Salomonis“ von dem berühmten König Salomo herrührt.

¹⁾ „Ein altindisches Lehrbuch der Politik“ in Verhandlungen der ersten Hauptversamml. d. Internationalen Vereinigung f. vergl. Rechtswissenschaft, Berlin 1912, S. 181—189.

²⁾ Kohler, Altindisches Prozeßrecht, Stuttgart 1891.

1. Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassung.

Die Gerichtsbarkeit ist, wie in den Rechtsbüchern, eine kollegialische, mit dem König an der Spitze, nur wird genauer als dort zwischen leichteren Vergehen und schweren Verbrechen unterschieden und deren Untersuchung und Aburteilung verschiedenen Behörden überwiesen. Ueber erstere sollen drei Richter (*dharmastha*) oder drei Minister des Königs urteilen (147, 11, 12)¹⁾, über letztere drei Oberbeamte (*pradeṣṭar*) oder ebenfalls drei Minister (200, 13). Die ganze Rechtslehre zerfällt demnach in die zwei Abschnitte: Dharmasthīyam „Gerichtswesen“ und Kaṇṭakaśodhanam „Ausrottung der Uebeltäter“. Die eigentliche Quelle der Gerechtigkeit und Strafgewalt ist der König, der durch gerechtes Strafen die ganze Welt erobert und nach seinem Tode in den Himmel kommt (150, 4—15). Wenn der König Hof hält, soll er die Hilfesuchenden oder Kläger nicht an der Türe warten lassen (38, 17).

In dem Buch Dharmasthīyam (147—200) wird über Eherecht, Erbrecht, Schuldrecht, Hinterlegungen, Grenzstreitigkeiten, Sklaven und Angestellte, Unternehmungen einer Genossenschaft, Kauf und Verkauf, Schenkungen, Räuberei, Real- und Verbalinjurien, Spiel und Wetten u. a. in ähnlicher Weise gehandelt, wie in den achtzehn Vivadapadas oder Prozeßgründen der Rechtsbücher. Die Strafen sind fast ausschließlich Geldstrafen, die dem König zufallen und offenbar einen wichtigen Teil seiner Einkünfte bilden, um so mehr, als ihm je nach der Höhe der aufzuerlegenden Buße noch ein besonderer Zuschlag zugebilligt wird. „Bei Geldbußen jeder Art sollen acht vom Hundert als Zuschlag (*rūpam*) erhoben werden, und bei Bußen, die über einhundert (*Paṇas*) hinausgehen, fünf vom Hundert als besondere Auflage (*vyāji*). Wegen der

¹⁾ Die Zitate beziehen sich auf die Seiten der Textausgabe (Mysore 1909), mit Berücksichtigung der in meinen Textkritischen Bemerkungen zum K. A. in der Zeitschrift d. D. morgenländ. Gesellsch. 1916 ff. verzeichneten abweichenden Lesarten.

vielfachen Sünden der Untertanen, anderseits wegen des lasterhaften Charakters der Könige sind dieser Zuschlag und diese Auflage, obwohl an und für sich sehr ungerecht, als eine rechtmäßige Auflage zu betrachten“ (193, 1—4). Der Verfasser dieses Lehrbuches der Politik zeigt sich auch sonst erfinderisch im Ausdenken der verschiedensten Steuerarten.

Die Funktionen der Richter (*dharmastha*) müssen, da sie ziemlich häufig und in verschiedenem Zusammenhang erwähnt werden, sehr mannigfaltige gewesen sein. So muß, wer in den Stand der Askese übertreten will, dazu die Erlaubnis der Richter einholen (48, 8, vgl. Zeitschr. d. D. morgenl. Ges. 1917, 227). Ein Pfand darf nur mit Erlaubnis des Richters verkauft werden (178, 14). Verlorenes oder gestohlenen Gut darf der Eigentümer nur durch den Richter beschlagnahmen lassen, nachdem er es ausfindig gemacht hat. Auch soll der Richter in solchem Falle erst den Eigentümer darüber ausforschen, wie er dazu gekommen ist (189, 14. 15). Im allgemeinen sollen die Richter die Prozesse mit voller Unparteilichkeit und mit Leutseligkeit entscheiden (200, 5. 6). Ein Richter, der eine unverdiente Geldbuße in Gold erhebt, soll den doppelten Betrag als Strafe bezahlen (223, 5. 6). Ein Spion soll einen der Bestechlichkeit verdächtigen Richter dadurch überführen, daß er sich in sein Vertrauen einschleicht und ihm dann Geld anbietet, wenn er einen gerichtlich angeklagten angeblichen Verwandten des Spions freisprechen würde (209, 2—5). Auch ohne besondere Aufforderung dazu, sollen die Richter die Interessen der Schutzlosen, der Greise und Kranken, der Kinder und Frauen, der Brahmanen und der Büsser vertreten (200, 1. 2).

Bei einigen dieser Bestimmungen, so bei der Ausforschung des Richters durch einen Spion, bei der Erhebung einer ungerechten Geldbuße durch den Richter, wird neben demselben auch der Oberbeamte oder Oberrichter (*pradeṣṭar*) genannt, so daß die Stellung und Aufgaben dieser beiden richterlichen Beamten ähnliche gewesen sein müssen. Der Oberbeamte hatte

wohl besonders für die Polizei in seinem Distrikt zu sorgen, so soll er zusammen mit anderen Beamten auf dem Lande die Diebe aufspüren (215, 7). Bei seiner gerichtlichen Tätigkeit soll er je nach der Natur des besonderen Falles und nach Erwägung aller Umstände schwere, mittlere oder leichte Strafen verhängen (226, 6—9). Diese Strafen sind, dem Charakter der von dem Oberrichter zu ahndenden Verbrechen gemäß, keineswegs bloß Geldbußen, sondern auch Strafen an Leib und Leben, einfache und verschärfte Hinrichtungen, worüber das Buch *Kaṇṭakaśodhanam* (200—235) nähere Auskunft gibt. Pfählen, Verbrennen, Ertränken, Enthauptung, Erschießen mit Pfeilen, Zerreißen durch Stiere scheinen gewöhnliche Formen der Todesstrafe gewesen zu sein. Verschiedene Verstümmelungen erscheinen als leichtere Arten der Bestrafung, wobei wie in den Rechtsbüchern das Prinzip der Talion herrscht, indem z. B. dem Beleidiger als Strafe die Zunge ausgeschnitten werden soll, Kastration mit der entsprechenden Verstümmelung des Schuldigen bestraft wird, tätliche Angriffe mit Abschneiden der Finger u. dgl. Dabei herrscht aber das entschiedene Bestreben, möglichst Geldstrafen an die Stelle der Körperstrafen treten zu lassen, wie das Kapitel über Lösegeld oder Ersatz für strafweise Verstümmelungen zeigt (224—226). So kann ein Taschendieb, anstatt mit Abhauung der Spitzen von Daumen und Zeigefinger, auch mit einer Geldbuße von 50 *Paṇas* bestraft werden. Wer ohne besondere Erlaubnis eine Festung betritt, oder durch ein Loch in der Mauer einen Schatz entwendet, soll entweder enthauptet werden, oder nur eine Buße von 200 *Paṇas* bezahlen. Wer einen Karren, ein Schiff oder Kleinvieh stiehlt, soll entweder mit der Abhauung des einen Fußes oder mit einer Buße von 300 *Paṇas* bestraft werden. Wer einem Dieb oder einem Ehebrecher Vorschub leistet, sowie auch die Ehebrecherin, soll entweder mit Abschneidung der Ohren und der Nase bestraft werden, oder 500 *Paṇas* bezahlen; der Dieb oder Ehebrecher soll das Doppelte bezahlen. Wer Großvieh, einen Sklaven oder eine Sklavin raubt, oder

zu einer Leiche gehörige Gegenstände verkauft, soll beide Füße verlieren, oder eine Buße von 600 Paṇas bezahlen. Wenn ein Knecht sich für einen Brahmanen ausgibt, oder wenn irgend jemand das Eigentum einer Gottheit entwendet, oder Hochverrat gegen den König übt, oder einem seine beiden Augen ausschlägt, soll er entweder mit einer giftigen Salbe an beiden Augen geblendet werden, oder 800 Paṇas entrichten.

Das Verhältnis zwischen Dharmasthiyam und Kaṇṭakaśodhanam ergibt sich aus einer Stelle in dem ersteren Buch über Körperverletzung, wonach der dieses Verbrechens Angeklagte dem Kaṇṭakaśodhanam zugeführt, d. h. wohl von einem Oberbeamten abgeurteilt werden soll, wenn Ort und Zeit eine andere Behandlung des Falles nicht zulassen (196, 2. 3). Hier ist zwar von keinem eigentlichen Instanzenzug die Rede, wie in den Rechtsbüchern, wenn es dort heißt, daß ein im Dorf entschiedener Prozeß in die Stadt, ein in der Stadt entschiedener zum König gehen soll, doch sieht man, daß das Verfahren zur Ausrottung der Uebeltäter den bürgerlichen Gerichten übergeordnet war.

2. Besondere Gerichte.

Die partikulare Gerichtsbarkeit des Dorfes, der Innung, der Familie tritt in diesem die Aufgaben des Königtums voranstellenden Lehrbuch der Politik nicht so stark hervor wie in den Rechtsbüchern, hat aber doch manche Spuren hinterlassen. So soll der Dorfvorsteher eine Buße von 24 Paṇas bezahlen, wenn er andere Leute als Diebe oder Ehebrecher aus seinem Dorfe ausweist (172, 1). Man darf aus dieser Bestimmung wohl schließen, daß der Dorfvorsteher im allgemeinen das Recht hatte, Verbrecher auszuweisen, also eine weitgehende Disziplinalgewalt besaß. Unbotmäßige Frauen zurechtzuweisen oder zu züchtigen (154, 17—155, 2), war wohl Sache ihrer Gatten oder Väter. Weiterhin ist die Rede von einer öffentlichen Auspeitschung straffälliger Frauen mitten im Dorfe durch

einen Mann aus niedriger Kaste, wofür aber auch eine leichte Geldbuße eintreten kann (156, 10–12). Ob diese Strafe durch den Dorfältesten oder durch das Familienhaupt diktiert wird, ist nicht klar. Bei einer Vermögensteilung soll der Anteil der minderjährigen Erben bei ihren mütterlichen Verwandten oder bei dem Dorfältesten hinterlegt werden, bis sie mündig sind (161, 4. 5). Die Ältesten im Dorfe oder in der Nachbarschaft sollen auch bei den Verhandlungen über den Verkauf eines Hauses oder Grundstückes zugegen sein (168, 4). Grenzstreitigkeiten zwischen zwei Dörfern sollen die Nachbarn oder die nächstgelegenen fünf oder zehn Dörfer entscheiden (168, 13. 14). Ebenso soll ein Streit über die Grenze zwischen zwei Feldern von den alten Leuten aus der Nachbarschaft oder aus dem Dorfe geschlichtet werden (169, 2). Eine zurückzuzahlende Schuld soll der Schuldner im Fall der Abwesenheit des Gläubigers bei den Dorfältesten hinterlegen, worauf ihm sein Pfand zurückzugeben ist (178, 13. 14). Auf gewählte Schiedsrichter scheint die Bestimmung zu gehen, daß bei unmoralischen oder unsinnigen Verträgen, z. B. wenn jemand versprochen hat, sein ganzes Vermögen, oder seine Söhne und Frauen, oder seine eigene Freiheit zu verschenken, sachverständige „Auflöser“ bestellt werden sollen, um den geschlossenen Vertrag ohne Nachteil für die Beteiligten wieder aufzulösen (189, 4–8). Bei Streitigkeiten über eine Schenkung oder einen Kauf sollen Schiedsrichter (*sabhāsād*) ihr Urteil so abgeben, daß weder der Geber noch der Nehmer dadurch geschädigt wird (188, 14. 15). Auch bei Streitigkeiten über gefärbte Stoffe sollen zuverlässige Sachverständige gehört werden und die Löhne festsetzen (201, 19). Die Jurisdiktion über Vergehen der Beamten im Amte kommt den Oberbeamten zu (220, 14. 15).

3. Gerichtsrecht und Verhalten der Richter.

Auf die Wichtigkeit des Gewohnheitsrechts wird besonders mit Bezug auf das Erbrecht hingewiesen. „Die Grundsätze des

Erbrechts sollen sich richten nach dem Recht des Landes, der Kaste, Innung oder des Dorfes, in dem sich das Erbe befindet“ (165, 17. 18). Im allgemeinen werden aber vier Entscheidungsgründe der Prozesse unterschieden, die eine Stufenfolge bilden, so daß immer der folgende dem früheren übergeordnet ist, nämlich das heilige Recht, das auf wahrhaftigen Aussagen der Parteien beruht, die Gerichtsverhandlung (oder das Rechtsgeschäft), die Tradition und ein königlicher Befehl. Die Rechtsbücher huldigen dem nämlichen Grundsatz, doch bestehen über die richtige Erklärung der vier Ausdrücke Meinungsverschiedenheiten¹⁾. Weiterhin hebt unser Werk hervor, daß der Befehl oder die Verordnung des Königs übereinstimmen müsse mit dem heiligen Recht, mit dem (in Frage stehenden) Rechtsgeschäft (oder mit dem Gang des Prozesses), mit dem Gewohnheitsrecht und mit der Billigkeit. Wo ein Rechtsgeschäft (oder der Gang eines Prozesses) mit dem Volksgebrauch oder mit dem Rechtsbuch in Widerspruch steht, da soll man den Fall nach dem heiligen Recht entscheiden. Wo das Rechtsbuch mit irgend einer Billigkeitsregel in Widerspruch steht, da kommt es auf die Billigkeit an, der Buchstabe des Gesetzes hat in solchem Falle keine Bedeutung.

Den Richtern wird bei der Ausübung ihres verantwortlichen Amtes die strengste Unparteilichkeit zur Pflicht gemacht. Ein Richter, der eine Partei bedroht, anfährt, aus dem Gericht hinausweist, oder nicht zu Wort kommen läßt, soll die erste (niedrigste) Geldbuße (von 250 Paṇas) bezahlen, und doppelt so viel, wenn er eine Partei beleidigt (222, 11—13). Wenn er notwendige Fragen unterläßt, oder unnötige Fragen stellt, was er erkundet hat nachher übergeht, Anweisungen gibt, an frühere Aussagen erinnert, oder eine Partei bevorzugt, soll er die mittlere Buße (von 500 Paṇas) bezahlen. Wenn er nicht nach der Hauptsache fragt, dagegen Nebenpunkte

¹⁾ Vgl. auch zum Folgenden Law, Studies in Ancient Hindu Polity (1914), p. 121 f.

genau untersucht, durch Umständlichkeit den Prozeß hinauszieht, in böser Absicht die Entscheidung verzögert, eine ermüdete Partei durch Vertagung ihres Anliegens hinaustreibt, eine zur Sache gehörige Aussage übergeht, den Zeugen andeutet, was sie aussagen sollen, oder einen schon entschiedenen und abgeurteilten Prozeß neuerdings aufnimmt, soll er die höchste Buße (von 1000 Panas) bezahlen. Bei Wiederholung einer solchen sträflichen Handlung soll die doppelte Buße und zugleich Amtsentsetzung des Richters eintreten. Wenn ein Richter oder Oberrichter über einen Unschuldigen eine in Gold zu zahlende Buße verhängt, so soll er eine doppelt so große Buße bezahlen, oder achtmal so viel, als die von ihm diktierte Buße hinter dem berechtigten Strafmaß zurückbleibt oder darüber hinausgeht. Wenn er eine ungerechte Körperstrafe verfügt, soll er die gleiche Strafe erleiden, oder er soll das Doppelte des für diese Strafe bestimmten Lösegeldes zahlen. Wenn er eine wahre Angabe für unwahr, oder eine unwahre für wahr erklärt, soll er den achtfachen Betrag als Buße bezahlen. Der Gerichtsschreiber, der eine Aussage nicht protokolliert, oder niederschreibt was gar nicht gesagt wurde, oder etwas schlecht Gesagtes verbessert, oder eine richtige Aussage abändert oder ihr einen falschen Sinn gibt, soll die niedrigste Geldbuße bezahlen, oder seinem Vergehen entsprechend gebüßt werden (222, 14—223, 8). Auch über die Pflichten des Kerkermeisters gegen die von dem Gericht gefangen gesetzten Verbrecher werden genaue Bestimmungen getroffen (223, 9 ff.).

4. Verfahrensgrundsätze.

Wie nach den Rechtsbüchern, ist das Verfahren öffentlich und mündlich, aber mit Protokollierung der Verhandlungen, die der schon erwähnte Gerichtsschreiber besorgt. Das Protokoll soll das genaue Datum enthalten, sodann Angaben über die als Beweismittel dienende Urkunde, den Gerichtshof, den

etwaigen Schuldbetrag, das Heimatland, das Dorf, die Kaste, das Geschlecht, den Namen und das Gewerbe des Klägers und Beklagten, sowie die Aussagen der beiden Parteien nach dem Inhalt geordnet. Diese Angaben sind dann genau zu prüfen (149, 1—4). „Die eigenen Aussagen der beiden Parteien sind unzuverlässig. Nur ein unparteiisches Verhör, Erwägung der Umstände und ein geleisteter Eid können den Prozeß entscheiden“ (151, 1. 2).

Wer für besiegt erklärt wird, heißt Parokta, was auch Niederlage oder Verlust des Prozesses bedeuten kann. So werden als Gründe für Parokta aufgeführt: wenn eine Partei den ursprünglichen Streitpunkt fallen läßt und dafür einen anderen aufnimmt; wenn sie widersprechende Angaben macht; wenn sie auf die Aussagen der Gegenpartei nicht eingeht; wenn sie eine Erklärung verspricht, dieselbe dann aber trotz erhaltener Aufforderung dazu nicht abgibt; wenn sie auf andere als die in Rede stehenden Fragen abschweift; wenn sie bei der Verhandlung ihre früheren Angaben widerruft; wenn sie den Angaben ihrer eigenen Zeugen widerspricht; wenn sie mit den Zeugen insgeheim verbotene Zwiesprache hält (148, 5—10). Parokta kann auch dann eintreten, wenn der Beklagte die für die Beantwortung der Klage festgesetzten Fristen verstreichen läßt. Hat der Beklagte die Klage beantwortet, so soll die Replik des Klägers noch am gleichen Tage erfolgen, sonst verliert er als Parokta den Prozeß, was damit motiviert wird, daß der Kläger den Fall genau kennen muß, nicht aber der Beklagte. Letzterer soll eine Frist von drei Tagen oder sieben Tagen zur Anfertigung seiner Antwort erhalten, nach Ablauf dieser Frist aber eine Buße von 3—6 ($\frac{1}{2}$ von 12) Paņas bezahlen. Läßt er eineinhalb Monate verstreichen, ohne zu antworten, so soll er die für Parokta festgesetzte Buße bezahlen und die klägerische Forderung aus seinem Vermögen befriedigt werden, außer wenn es sich um eine bloße Erwiderung einer Gefälligkeit handelt. Ebenso soll es einem Angeklagten ergehen, der mit seiner Verteidigung durchfällt.

Auch der Kläger wird Parokta, wenn er nicht innerhalb der obigen Frist seine Klage begründen kann. Besondere Vorsorge wird für den Fall getroffen, daß der Angeklagte verstorben oder irgendwie in ein Unglück geraten ist. Der Kläger soll in solchem Falle (wenn seine Klage grundlos war) eine Buße und die Bestattungskosten bezahlen. Die Buße für Parokta soll das Fünffache der Streitsumme betragen. Wer auf eigene Faust, d. h. ohne Beweise, klagt, soll das Zehnfache der Streitsumme bezahlen. Der Angeklagte soll keine Gegenklage erheben, außer bei einer Schlägerei, bei Raub, oder bei Streitigkeiten einer Innung von Kaufleuten. Auch kann ein schon Verklagter nicht (wegen des gleichen Vergehens) noch einmal verklagt werden (149, 5—150, 3).

5. Beweisverfahren.

Das Beweisverfahren ist wesentlich ein rationelles, und der mystische Hintergrund, welchen in den Rechtsbüchern die auf dem Glauben an ein direktes Eingreifen der Gottheit in das Gerichtsverfahren beruhenden Gottesurteile bilden, fehlt hier gänzlich. Die indischen Politiker stellen sich auf einen nüchterneren und sachlicheren Standpunkt, als die indischen Juristen, die eine menschliche und göttliche Beweisführung unterscheiden und der letzteren, besonders den Gottesurteilen, spezielle Beachtung schenken. Sie scheuen deshalb aber auch nicht vor Anwendung der Tortur zurück, die in den Rechtsbüchern nicht vorkommt, und machen einen ausgedehnten Gebrauch von einer sorgfältig organisierten Spionage. Besonders bei Kriminalfällen treten die verschiedenen Spione in Tätigkeit und wirken auch als agents provocateurs. So soll ein Spion bei einem verdächtigen Richter oder Oberrichter sich in dessen Vertrauen einschleichen und ihm dann für die Freisprechung eines Verwandten, der angeklagt und in Gefahr sei, eine Geldsumme anbieten. Geht der Richter auf dieses An-

sinnen ein, so ist seine Bestechlichkeit erwiesen, und er verfällt der Strafe der Verbannung. Oder ein Spion soll einen Dorfvorsteher oder Beamten auffordern, von einem reichen, aber in irgend einer Zwangslage befindlichen Mann Geld zu erpressen. Tut er es, so soll er wegen Erpressung verbannt werden. Meineidige Zeugen, Münzfälscher und Zauberer können in ähnlicher Weise durch einen Spion entlarvt werden. Einem Giftmischer soll ein Spion zureden, einen angeblichen Gegner des letzteren durch Gift zu beseitigen. Nimmt der Giftmischer den Vorschlag an, so soll er verbannt werden (209, 2—210, 10). Andere Spione sollen sich an Straßenräuber heranmachen und dieselben zur Beraubung eines Dorfs veranlassen, wobei man sie in flagranti ertappen kann. Oder die Festnahme der Räuber soll stattfinden, wenn sie vorher von den Spionen mit heimlichen Zeichen versehene Gegenstände, die sie geraubt haben, zu verkaufen oder zu verpfänden suchen, oder nachdem man sie durch geistige Getränke berauscht hat. Oder die Spione sollen sich, als gewohnheitsmäßige Diebe verkleidet, unter die Diebe mischen und dieselben zur Begehung von Diebstählen aufreizen, wobei man die Diebe gefangen nehmen kann. Die gefangenen Diebe sollen als warnendes Exempel öffentlich ausgestellt werden (210, 16—212, 7). Wer ein bei ihm hinterlegtes Depositum unterschlagen hat, kann durch einen Spion entlarvt werden, der in der Tracht eines alten Kaufmanns eine mit heimlichen Zeichen versehene Sache bei ihm hinterlegt und dieselbe dann durch seinen Sohn oder Bruder zurückfordern läßt. Gibt der Depositar die Sache zurück, so beweist dies seine Ehrlichkeit auch in dem früheren Falle; andernfalls ist er ein Dieb (180, 12 ff.). In der gesamten inneren und äußeren Politik spielt die Verwendung von Spionen eine große Rolle, auch werden besondere Kundschafterbureaus erwähnt, welchen die Spione die von ihnen gesammelten Erkundungen übermitteln sollen.

6. Verdachtsgründe.

Solche, die durch ihr Aeußeres oder ihr Gebaren des Mords oder Diebstahls oder anderer Verbrechen als dringend verdächtig erscheinen, soll man auf den bloßen Verdacht hin in Haft nehmen, so wenn einer ganz verarmt ist und wenig einnimmt; wenn er seine Heimat, seine Kaste, sein Geschlecht, seinen Namen oder seinen Beruf falsch angibt oder seinen Erwerb oder seine Beschäftigung geheim hält; wenn er in Essen und Trinken, Wohlgerüchen und Kränzen, Kleidung und Schmuck oder sonst besonderen Aufwand treibt; wenn er viel mit Buhlerinnen, Spielern oder Schenkwirten verkehrt; wenn er oft verreist; wenn sein Wohnort, sein Reiseziel und seine Handelsgeschäfte unbekannt sind; wenn er in einsamen Wäldern oder Lusthainen nachts umherschweift; wenn er an einem versteckten Platze sich oft mit anderen unterhält; wenn er heimlich seine frischen Wunden behandeln läßt; wenn er sich dauernd im Innern seines Hauses verbirgt; wenn er nur mit seiner Geliebten verkehrt; wenn er wiederholt über den Haushalt, die Frauen, die fahrende Habe und die Häuser fremder Leute Erkundigungen einzieht; wenn er mit Leuten verkehrt, die durch ihre Beschäftigung, ihr Studium oder ihr Handwerkszeug verdächtig sind; wenn er in der Dunkelheit hinter Mauern oder im Schatten herumschleicht; wenn er beschädigte Gegenstände heimlich oder zur Unzeit verkauft; wenn er von gehässiger Gemütsart ist; wenn er nach Kaste und Gewerbe sehr tief steht; wenn er in Verkleidung auftritt; wenn er ein falsches Kastenzeichen trägt; wenn er mit heiserer oder gebrochener Stimme spricht oder sich entfärbt u. a. (212, 11—213, 6). Weitere Verdachtsgründe s. u.

7. Augenschein.

Der Besitz einer fremden Sache gilt als Ueberführungsgrund bei Diebstahl oder Unterschlagung. Ist ein Gegenstand

verloren oder gestohlen, so soll man, wenn er nicht zum Vorschein kommt, die Kaufleute, die mit ebensolchen Dingen Handel treiben, davon benachrichtigen. Wenn sie trotz solcher Benachrichtigung den in ihren Besitz gelangten Gegenstand heimlich verwahren, ohne es zu sagen, so machen sie sich der Hehlerei schuldig. Nur wenn sie nichts von der Sache wissen, können sie Freisprechung erlangen dadurch, daß sie den Gegenstand ausliefern. Gebrauchte Gegenstände soll niemand verpfänden oder verkaufen, ohne dem Marktvorsteher davon Kenntnis zu geben. Wenn dieser solche Kenntnis erlangt hat, soll er den Besitzer über die Art des Erwerbs der Sache ausforschen. Der Besitzer antwortet vielleicht, er habe den Gegenstand geerbt oder von einem anderen erworben, oder er habe ihn gekauft oder verfertigen lassen oder als Pfand erhalten usw. Erweisen sich seine Angaben als richtig, so muß er freigesprochen werden. Wenn der frühere Eigentümer einer verlorenen (und bei einem anderen gefundenen) Sache dieselbe zurückverlangt, so soll sie ihm gehören, wenn er sie früher lange besessen hat, oder wenn er ein redlicher Mann ist, in der Erwägung, daß sogar Tiere an ihrer Gestalt und besonderen Kennzeichen erkannt werden können, um wie viel mehr also Rohstoffe, Schmuck oder Gerätschaften, die aus einer bestimmten Werkstatt, besonderen Stoffen und aus der Hand eines bestimmten Erzeugers hervorgegangen sind. Wenn der jetzige Besitzer erklärt, den Gegenstand geborgt, gemietet, als Pfand oder Hinterlegung usw. erhalten zu haben, so muß er nachweisen, von wem. Wird bei jemand fremdes Eigentum gefunden, so soll er nicht nur den nachweisen, der es ihm seiner Aussage nach gab, sondern auch Zeugen, eine dabei anwesende Mittelsperson usw. beibringen. Auch der Finder einer verlorenen Sache muß sich darüber ausweisen, sonst ist er als Dieb zu bestrafen (213, 7—214, 9). In dem Kapitel über betrügerischen Verkauf fremden Eigentums (189, 14—190, 14) werden über die Auffindung verlorener Gegenstände in fremdem Besitz ähnliche Bestimmungen gegeben; es kommt

immer darauf an, den Verkäufer nachzuweisen, von dem man die Sache erhalten hat.

Bei Einbruchsdiebstahl sollen zerbrochene Fenster, ein Loch in der Mauer, eine Aushöhlung unter dem Hause u. dgl. als Indizien dienen (214, 9—14). Der Verdacht richtet sich besonders gegen solche, die sich in der Nähe des Tatortes blicken ließen, verdächtig aussehen, mit Spitzbuben verkehren und Diebsgerätschaften besitzen; oder gegen eine Frau aus armer Familie, oder die einen Geliebten hat; oder gegen verdächtige Dienstboten; oder einen der auffallend viel schläft oder durch Mangel an Schlaf erschöpft ist; oder der an seinen Gliedern vom Ersteigen einer Mauer herrührende Merkmale hat; oder Risse an seinem Körper oder seinen Kleidern hat; oder dessen Fußspuren den bei dem Hause gefundenen Spuren gleichen u. a. (214, 10—215, 5). Die Ueberführung eines Verdächtigen geschieht durch Beibringung der von ihm bei Ausführung des Diebstahls gebrauchten Werkzeuge, seiner Ratgeber oder Gehilfen, des gestohlenen Gegenstandes, oder der Zwischenhändler und Hehler. Auch muß der Schauplatz des Diebstahls untersucht werden, sowie die Umstände bei der Erwerbung und Verteilung des gestohlenen Gegenstandes (218, 13. 14). Doch wird auch das Trügerische des Augenscheins hervorgehoben, indem auch ein Unschuldiger in den Verdacht des Diebstahls kommen kann, wenn er in Kleidung, Waffen oder Gerätschaften dem Dieb ähnelt u. dgl. So ging es in dem auch in den Rechtsbüchern erwähnten Fall des heiligen Māṇḍayya, der aus Furcht vor der Folter sich als Dieb bekannte, obschon er ganz unschuldig war (218, 16—19).

8. Leichenschau.

Der in den Rechtsbüchern nur kurz erwähnten Leichenschau im Falle eines gewaltsamen Todes verstorbener Persönlichkeiten wird ein besonderes Kapitel gewidmet (215—217). Ist jemand eines unnatürlichen Todes gestorben, so soll die

Leiche mit Oel eingerieben und dann genau untersucht werden, um die Todesursache festzustellen. Erstickung ist als Todesursache anzunehmen, wenn die Leiche mit Unrat besudelt ist, die Eingeweide und die Haut aufgetrieben, die Füße und Hände geschwollen, die Augen weit offen, der Hals mit Erwürgungsmerkmalen bedeckt. Sind die Arme und Hüften zusammengezogen, so ist Tod durch Erhängen anzunehmen. Sind der After und die Augen starr und steif, die Zunge zusammengebissen, der Leib aufgedunsen, so ist der Tod durch Ertrinken anzunehmen. Ist die Leiche mit Blut überströmt, die Glieder verletzt oder gebrochen, so ist der Tod durch Schläge mit einem Knüttel oder einer Peitsche eingetreten. Sind die Glieder auseinandergelassen oder gerissen, so ist der Tote von einer Höhe herabgestürzt worden. Sind die Hände, Füße, Zähne und Nägel dunkel gefärbt, das Fleisch, die Haare und die Haut lose herabhängend, der Mund mit Schaum benetzt, so liegt Vergiftung vor. Die gleichen Erscheinungen, verbunden mit einer blutigen Bißstelle, weisen auf den Biß einer Giftschlange oder eines giftigen Insektes hin. Sind die Kleider abgeworfen und die Glieder ausgestreckt, bei starkem Erbrechen und Durchfall, so liegt Vergiftung mit dem Rauschtrank Madana vor. Doch ist bei allen solchen Untersuchungen Vorsicht geboten. So kann es vorkommen, daß der Mörder den auf eine der obigen Arten Ermordeten mit einer Schlinge am Hals würgt, um den Schein zu erwecken, als hätte er sich aufgehängt. Ist jemand durch Gift umgekommen, so kann man eine Giftprobe vornehmen, indem man die Ueberreste seines Essens den Vögeln zum Fraß hinwirft, oder indem man seinen Mageninhalt ins Feuer wirft, der dann zischt und regenbogenfarbig wird, wenn Gift darin ist. Die Untersuchung soll sich bei notorischen Mordtaten, z. B. wenn jemand von Räubern niedergeschlagen wurde, um ihn auszuplündern, auch auf die Nachbarn erstrecken, die man darüber ausfragen soll, von wem der Ermordete herbeigerufen wurde, wer bei ihm war, mit wem er reiste, und wer ihn nach dem Schauplatz der Tat

brachte. Die am Tatorte Anwesenden sollen einzeln darüber ausgeforscht werden, wer den Ermordeten hinbrachte, ferner ob sie einen Bewaffneten gesehen haben, der ihm auflauerte und ängstlich aussah. Ihren Aussagen gemäß soll dann weiter untersucht werden. Auch den Proviant, das Gepäck, die Kleider, den Schmuck, die Juwelen, die bei dem Ermordeten gefunden wurden, soll man untersuchen, ferner seine Verbindungen, seine Wohnung, sein Gewerbe usw. Selbstmörder, die sich mit einem Strick, einer Waffe oder mit Gift umgebracht haben, soll man keine ehrliche Bestattung zuteil werden lassen, sondern ein Mann aus niedriger Kaste soll die Leiche an einem Strick auf der Straße schleifen und beseitigen.

9. Zeugenbeweis.

Die Lehre vom Zeugenbeweis wird beim Schuldrecht erörtert, hat aber ohne Zweifel allgemeine Gültigkeit bei allen Rechtsfällen, da die Aussagen der Zeugen als das wichtigste Beweismittel anzusehen sind. Der Zeuge ist oft ein gezogener, da zu geschäftlichen Verhandlungen gerne ein Zeuge zugezogen wurde, manchmal auch nur heimlich auf Veranlassung der einen Partei. So kann, wenn ein Depositar die wirklich bei ihm erfolgte Hinterlegung eines Gegenstandes ableugnet, der Hinterleger ihn durch Zeugen überführen, die er mit heimlicher Zustimmung (des Richters) hinter einer Wand verborgen hat, während er den Gegenstand hinterlegte, so daß sie davon Kenntnis haben (180, 9—11). Die allgemeinen Grundsätze des Zeugenbeweises (175, 13—177, 9) stimmen mit den Angaben der Rechtsbücher überein. So werden auch hier zur Ueberführung drei Zeugen verlangt. Freunde, Verwandte, Diener, Feinde, Aussätzige, Ausgestoßene, Leute aus den niedrigsten Ständen, Diener des Königs, Frauen und andere als unzuverlässig zu erachtende Persönlichkeiten werden von dem Recht der Zeugschaft ausgeschlossen und nur zuverlässige, rechtschaffene Persönlichkeiten zugelassen, außer in schweren Kriminal-

fällen, wo die Prüfung der Zeugen weniger streng ist. Bei heimlichen Verhandlungen kann auch eine einzelne Frau oder ein einzelner Mann, wenn sie zufällig zugehört oder zugesehen haben, darüber Zeugnis ablegen. Die feierlichen Ermahnungen des Richters an die Zeugen zur Abgabe einer wahrhaftigen Aussage sind wie in den Rechtsbüchern nach dem Stande des Zeugen abgestuft. Wenn die Aussagen differieren, muß man das annehmen, was die Mehrzahl der rechtschaffenen und von beiden Parteien gebilligten Zeugen erklärt. Doch kann auch ein Mittelweg eingeschlagen werden, oder der König beschlagnahmt kurzerhand die strittige Sache. Für falsches Zeugnis wird eine Geldstrafe angedroht. Besonders strafbar ist ein geheimes Einverständnis der Zeugen zur Abgabe einer falschen Aussage; hier kann die Geldbuße bis zum Betrag der Streitsumme gehen, wenn die Zeugen mehr als 6 Wochen lang mit der Wahrheit hinter dem Berg halten. Strafbar sind auch Mißverständnisse, nämlich wenn die gezogenen Zeugen nicht genügend auf das in ihrer Gegenwart Verhandelte aufgemerkt oder sich verhört haben. Die Herbeischaffung der Zeugen obliegt, wenn sie leicht erreichbar sind, den Parteien; nur wenn sie weit weg sind oder nicht freiwillig erscheinen, soll sie der Richter vorladen lassen. Ob eine von der unterliegenden Partei zu zahlende Gebühr und Wegzehrung (149, 12. 13) dem Zeugen zukommt, wie der indische Uebersetzer annimmt, ist zweifelhaft. Der gebrauchte Ausdruck deutet eher auf den Gerichtsdienner, der wohl für die Ladung der Zeugen und der Parteien eine Entschädigung beanspruchen durfte. Die Zulassung eines Meineides der Zeugen, wenn damit gewisse fromme Zwecke erreicht werden, fehlt hier, offenbar weil sie von dem rein weltlichen Standpunkt des Autors aus als verwerflich erschien.

10. Verhör und Tortur.

Ein in den Rechtsbüchern wohl ihrer religiösen und moralisierenden Tendenz wegen völlig übergangenes Beweis-

mittel, namentlich bei Diebstahl und Raub, bildet die Anwendung verschiedener Torturen, um ein Geständnis zu erpressen (218—220). Bei Diebstahl soll zunächst in Gegenwart des Bestohlenen ein Verhör der Zeugen über den der Tat Verdächtigen stattfinden, das sich auf seine Herkunft, Kaste, sein Geschlecht, seinen Namen, sein Gewerbe, seinen Besitz und seinen Wohnort erstreckt. Die so erhaltene Auskunft soll man mit den eigenen Angaben des Beklagten vergleichen. Dann soll man denselben verhören über sein Tun am Tage vor dem Diebstahl und seinen Aufenthalt in der Nacht vor der Tat. Kann er sich darüber (durch Zeugen) ausweisen, so gilt er als unschuldig. Andernfalls (d. h. wenn er sein Alibi nicht beweisen kann) ist er der Tortur zu unterwerfen, soll aber erst nach drei Tagen verhaftet werden, außer wenn Diebswerkzeuge bei ihm gefunden sind. Auch wenn ein des Diebstahls Beschuldigter beweisen kann, daß der Kläger von Haß oder Feindschaft gegen ihn beeinflusst ist, so ist er freizusprechen. Einen Verdächtigen soll man durch Spione überwachen (vgl. oben 5, Beweisverfahren), besonders durch Leute seiner eigenen Profession, durch Buhlerinnen, Schenkwirte usw., oder man überführt ihn durch eine der bei der Unterschlagung von Hinterlegungen beschriebenen Listen (180). Erweist sich der Verdacht als begründet, so unterziehe man ihn der Tortur. Doch sind gewisse Kategorien von Personen aus humanen Rücksichten von der Tortur befreit, so eine schwangere oder erst vor kurzer Zeit entbundene Frau, wie auch andere Frauen nur halbschwere Foltern wie die Männer zu ertragen haben, oder überhaupt nur einem Verhör, keiner Folter unterzogen werden sollen. Ein gelehrter oder dem Stand der Askese angehöriger Brahmane soll auch nur ein Verhör durchmachen, oder man soll ihn durch Spione ausforschen lassen. Wer diese Bestimmungen selbst übertritt oder ihre Uebertretung veranlaßt, soll die höchste Geldbuße bezahlen, ebenso wer durch Torturen den Tod des Gefolterten herbeiführt.

Es werden 18 Arten der Tortur unterschieden, die ab-

wechselnd je einen Tag um den anderen angewendet werden sollen. Sie bestehen teils in Schlägen mit einem Stock auf die Hüften, auf die offene Hand, die zusammengelegten Hände und auf die Fußsohlen, teils in Aufhängen mit dem Kopf nach unten, teils in Versengen der Handgelenke oder Brennen am ganzen Körper, teils in Liegen auf spitzen Gräsern während einer kühlen Herbstnacht. Eine andere Einteilung der Torturen in vier Arten unterscheidet sechs Stockschläge, sieben Peitschenhiebe, zwei Arten von Aufhängung mit dem Kopf nach unten, ferner Einführung einer Wasserröhre (in den Mund?). Notorische Räuber und Diebe, besonders wenn sie in flagranti oder im Besitz geraubter Gegenstände ertappt sind, sollen auf Befehl des Königs einzelnen dieser Torturen, oder allen, oder einigen wiederholt, unterzogen werden. Brahmanen dürfen selbst wegen der schwersten Verbrechen nicht mißhandelt werden, doch soll man sie als Strafe brandmarken, verbannen, oder zur Zwangsarbeit in ein Bergwerk schicken.

Noch manche andere Einzelheiten über den altindischen Prozeß ließen sich aus dieser neuentdeckten, der Forschung ein reiches Material bietenden Quelle gewinnen, die das altindische Gerichtswesen mit all seiner barbarischen Strenge und raffinierten Schlaueit in zuverlässigerer Weise schildert als die Rechtsbücher, die kein ungefärbtes Bild geben und vielfach die Dinge mehr so darstellen, wie sie sein sollten, als wie sie wirklich waren.
